

## **Auf- und Abstiegsregelung Kreis Erlangen/Pegnitzgrund Saison 2011 / 2012**

### **Kreisliga:**

Der Meister der Kreisliga 1 und 2 steigt direkt in die Bezirksliga auf.  
Das Aufstiegsrecht der Tabellenzweiten in den beiden Kreisligen wird in der Saison 2011 / 2012 aufgrund der Ligareform ausgesetzt.  
Die drei letztplatzierten der beiden Kreisligen steigen in die Kreisklasse ab.  
Die Tabellendreizehnten der beiden Kreisligen spielen gemeinsam mit den fünf Tabellenzweiten der Kreisklassen um die freien Plätze in den Kreisligen.

### **Kreisklassen:**

Die Meister der fünf Kreisklassen steigen in die Kreisliga auf.  
Die Tabellenzweiten der fünf Kreisklassen spielen gemeinsam mit den beiden Tabellendreizehnten der Kreisligen um die freien Plätze in den Kreisligen.  
Die vier letztplatzierten Mannschaften jeder Kreisklasse steigen aufgrund des Abbaues einer Kreisklasse in die A-Klasse ab.

### **A-Klassen:**

Die Meister der fünf A-Klassen steigen in die Kreisklasse auf.  
Die fünf Tabellenzweiten der A-Klasse spielen gemeinsam um die freien Plätze in den Kreisklassen.  
Aus den A-Klassen 1, 2 und 3 (16er-Liga) steigen die jeweils drei letztplatzierten Mannschaften in die B-Klasse ab.  
Aus den A-Klassen 4 und 5 (15er-Liga) steigen die jeweils zwei letztplatzierten Mannschaften in die B-Klasse ab.

### **B-Klassen:**

Die Meister und die Tabellenzweiten der sieben B-Klassen steigen in die A-Klasse auf.

Stehen zwei oder mehrere Vereine nach Abschluss der Verbandsrunde im Kreis Nürnberg/Frankenhöhe punktgleich auf einen Platz in der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, so wird die Reihenfolge in der Tabelle nach den Kriterien des § 14 SpO bestimmt.

Die Entscheidungs- und Relegationsspiele werden im Kreis Erlangen/Pegnitzgrund gem. § 15a Abs. 2a SpO in einem Spiel auf neutralem Platz ausgetragen

Eine feste Zuordnung der Vereine zu den einzelnen Ligen und Klassen gibt es nicht.

### **Rechtsbelehrung:**

Nach § 22 Abs. 1b SpO in Verbindung mit § 3 Abs. 3 RVO kann gegen diese Auf- und Abstiegsregelung binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim übergeordneten Verwaltungsorgan eingelegt werden.

Die Frist gilt auch als gewährt, wenn das Beschwerdeschreiben innerhalb der gesetzten Frist zur Post gegeben wurde (Datum des Poststempels -kein Freistempel)

**Max Habermann**

Kreisspielleiter